

(2) Die in die Vermehrungsverträge aufzunehmenden Ablieferungstermine sind so festzulegen, daß folgende Endtermine nicht überschritten werden:

Winterraps	20. Juli des Erntejahres
Winterrüben	31. Juli des Erntejahres
Wintergerste	10. August des Erntejahres
Winterroggen	10. September des Erntejahres
Winterweizen	15. September des Erntejahres
Sommergetreide, Speisehülsenfrüchte, Sommerölrüben	30. November des Erntejahres
Mais und Lupinen	28. Februar des dem Erntejahr folgenden Jahres
Faserlein und ölfaser- lein, als Stroh mit Samen	31. Oktober des Erntejahres
Faserlein und Ölfaser- lein, entsamt	15. Dezember des Erntejahres
Hanf	31. Dezember des Erntejahres
Kartoffeln, frühe	30. September des Erntejahres
mittelfrühe	31. Oktober des Erntejahres
späte	30. November des Erntejahres
Zucker- und Runkel- rüben	31. Dezember des Erntejahres
Herbstrüben	31. Juli des Erntejahres
Kohlrüben, Futter- möhren, Wurzel- zichorie	31. Januar des dem Erntejahr folgenden Jahres
Inkarnatklees	20. Juli des Erntejahres
Futterroggen	15. August des Erntejahres
Schafschwinge!	31. August des Erntejahres
Winterwicken, Winter- erbsen, Gelbklee, Esparsette	10. September des Erntejahres
Gräser (außer Wiesen- sieschgras)	15. Oktober des Erntejahres
Futtererbsen, Acker- bohnen, Sommer- wicken, Sojabohnen, Serradella und Sonnenblumen	31. Dezember des Erntejahres
alle übrigen Futter- pflanzen	31. Januar des dem Erntejahr folgenden Jahres
Tabak	31. Dezember des Erntejahres
Korbweiden, Ruten	31. Dezember des Erntejahres
Korbweiden, Stecklinge	31. Januar des dem Erntejahr folgenden Jahres
Gemüse	
Feldsalat und Spinat	15. September des Erntejahres
Erbsen, Gartenkresse, Gartenmelde, Kohl- arten, Mai- und Speiserüben	31. Oktober des Erntejahres
alle Bohnenarten, Radies, Rettich, Porree, Zwiebeln sowie alle anderen vorstehend nicht genannten Ge- müsearten, ferner Arznei- und Gewürz- pflanzen, Blumen- und Zierpflanzen	31. Dezember des Erntejahres

(3) Soweit Vermehrer nicht in der Lage sind, das Saatgut selbst aufzubereiten, ist die Rohware

a) bei Getreide mindestens 14 Tage,

b) bei anderen Fruchtarten mindestens .. 21 Tage
vor dem im Vermehrungsvertrag festgesetzten Termin dem zuständigen DSG-Handelsbetrieb zu übergeben, der die Aufbereitung auf Kosten des Vermehrs vorzunehmen hat.

§ 5

Für die Ablieferung von anerkanntem bzw. zugelassenem Saat- bzw. Pflanzgut hat der DSG-Handelsbetrieb dem Vermehrer eine Ablieferungsbescheinigung auf vorgeschriebenem Verdruck auszustellen.

§ 6

(1) Die DSG-Handelsbetriebe haben das von den Vermehrern angelieferte Saatgut durch Partiekarten zu kennzeichnen, auf welchen Partienummer, Menge, Fruchtart, Winter- bzw. Sommerform, Erntejahr und Erntestufe anzugeben sind.

(2) Eingemietete Bestände sind durch Mietentafeln zu kennzeichnen, aus denen außer den im Abs. 1 genannten Angaben die Länge der Miete zu ersehen ist.

(3) Die DSG-Handelsbetriebe sind verpflichtet, bei den Vermehrern eingelagerte bzw. eingemietete Saat- und Pflanzgutbestände entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu kennzeichnen und außerdem den Eigentümer des Saat- und Pflanzgutes anzugeben.

§ 7

Saat- und Pflanzgut, das beim DSG-Handelsbetrieb über den Bedarf für den Vermehrungsanbau und den planmäßigen Saatgutwechsel hinaus vorhanden ist, darf nur mit Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ausgegeben werden.

§ 8

Die DSG-Handelsbetriebe haben das für den planmäßigen Saatgutwechsel auszugebende Saat- und Pflanzgut an die volkseigenen Güter, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Saatgutgemeinschaften der VdgB (BHG) auf Grund von Lieferverträgen spätestens zwei Wochen vor den günstigsten Aussaatterminen auszuliefern.

§ 9

(1) Im Vermehrungsanbau erzeugte, jedoch aberkannte sowie minderkeimfähige Saat- und Pflanzgutbestände dürfen nicht zur Vermehrung und zum Saatgutwechsel ausgegeben und nicht als Saat- und Pflanzgut in den Handel gebracht werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Samen ertrag aus feldaberkannten Vermehrungskulturen von

- a) sämtlichen Gemüsearten,
- b) Futterpflanzen,
- c) Zucker-, Runkel-, Herbst- und Kohlrüben,
- d) Futtermöhren

ist von den Vermehrern restlos an die DSG-Handelsbetriebe abzuliefern, die dem Vermehrer dafür eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen haben.

(3) Der DSG-Handelsbetrieb, der aberkanntes Saatgut erfaßt, hat den Eingang und die Verwertung des aberkannten Saatgutes buchmäßig nachzuweisen.